

Landesgesetzblatt für Wien

1487

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 25. August 1988

22. Stück

32. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

33. Gesetz: Bezügesgesetz; Änderung.

32.

Gesetz vom 27. Mai 1988, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974, 7/1979, 40/1984 und 34/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“ bzw. „Ehegattin“ zu verwenden.“

2. Im § 13 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben.

3. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

4. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht

steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
4. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
5. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
6. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

5. Im § 21 Abs. 3 wird der letzte Satz aufgehoben.

6. § 39 a wird samt Überschrift aufgehoben.

7. Im § 53 Abs. 2 ist der Punkt am Ende der lit. l durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. m anzufügen:

„m) die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.“

8. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegeußvordienstzeiten gestorben ist.“

9. Im § 56 Abs. 2 lit. a ist die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g bis i“ durch die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g“ zu ersetzen.

10. § 56 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9,5 vH der Bemessungsgrundlage.“

Artikel II

Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel III

Die Gemeinde hat die in Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion

33.

Gesetz vom 27. Mai 1988, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für

Wien Nr. 25/1979, 9/1981, 17/1983, 34/1984 und 43/1985 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezüge, die den in den §§ 1, 11, 22 und 28 des Wiener Bezügegesetzes genannten Funktionären gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1988 nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Jahr 1987 zu bemessen.

2. Im § 7 Abs. 2 sind die Zitierung „§ 17 Abs. 1 bis 8“ durch „§ 17 Abs. 1 bis 7“ und die Worte „der früheren Ehefrau“ durch „des früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

3. Im § 8 Abs. 1 ist das Wort „Witwenversorgungsbezug“ durch „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.“

5. Im § 10 ist die Zitierung „§ 21 Abs. 1 lit. a, c und d“ durch „§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3“ zu ersetzen.

6. Im § 20 Abs. 2 ist das Wort „Witwenversorgungsbezug“ durch „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

7. Im § 20 Abs. 3 sind die Worte „für die Witwe“ durch „für den überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

8. Im § 21 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 21 Abs. 1 lit. a, c und d“ durch „§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3“ zu ersetzen.

9. Im § 26 Abs. 2 ist das Wort „Witwenversorgungsbezug“ durch „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

10. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.“

11. Im § 29 c Abs. 2 sind die Zitierung „§ 17 Abs. 1 bis 8“ durch „§ 17 Abs. 1 bis 7“ und die Worte „der früheren Ehefrau“ durch „des früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

12. Im § 29 d Abs. 1 ist das Wort „Witwenversorgungsbezug“ durch „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

Artikel II

In den Fällen, in denen das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 beziehungsweise

30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist (Art. V des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 34/1984 und Art. II des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 43/1985), gelten die Bestimmungen über den Versorgungsbezug der Witwe und der früheren Ehefrau sinngemäß auch für den Witwer und den früheren Ehemann.

Artikel III

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen) Funktionärin aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer oder der frühere Ehemann nach allfälliger Anwendung des § 8 Abs. 3, des § 20 Abs. 3 oder des § 26 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes Anspruch haben, gebühren

vom 1. Juli 1988 an zu einem Drittel,
vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer oder den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen in der Zeit vom 1. Jänner 1981 beziehungsweise 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1988 verwirklicht worden sind, immer nur auf Antrag. Sie fallen mit 1. Juli 1988 an, wenn der Antrag bis 30. Juni 1989 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an.

Artikel IV

Soweit die Art. I bis III auf Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und deren Hinterbliebene anzuwenden sind, handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion